

MAIN-POST WÜRZBURG, 17.11.2009



Zwangsimpfung nicht erlaubt

Rechtsanwalt Bernd Spengler über Schutzmaßnahmen gegen die Schweinegrippe

Das Gespräch führte
TILMAN TOEPFER

Die Schweinegrippe gilt als Pandemie und wurde im Juni 2009 auf die höchste Alarmstufe der Weltgesundheitsorganisation WHO gesetzt. Kann da ein Arbeitgeber von seinen Beschäftigten die Impfung verlangen? Nein, sagt Bernd Spengler, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Würzburg.

FRAGE: Herr Spengler, es gibt im Impfschutzgesetz bei Epidemien und Pandemien mit schweren Krankheitsverläufen eine Impfpflicht zum Schutz des Allgemeinwohls.

BERND SPENGLER: Schon richtig, aber das Bundesgesundheitsministerium hat bei der Schweinegrippe von dieser gesetzlichen Möglichkeit nach Paragraph 20 Impfschutzgesetz bisher keinen Gebrauch gemacht.

Es soll Unternehmer geben, die von ihren Arbeitnehmern verlangen, dass sie sich impfen lassen.

SPENGLER: Konkrete Forderungen von Arbeitgebern aus der Region kenne ich nicht. Noch ist ja nicht ausreichend Impfstoff vorhanden. Das Thema „Zwangsimpfung“ wird in Zukunft wohl vor allem in den Kliniken eine Rolle spielen. Wobei ich jedoch hoffe, dass es bei Appellen für die freiwillige Impfung bleibt.

Und wenn ein Unternehmer sagt: Bevor mir die Produktion zusammenbricht, beschaffe ich den Impfstoff und sag' meinen Leuten, dass sie sich vom Betriebsarzt impfen lassen müssen?

SPENGLER: Wünschen kann er sich das, aber durchsetzen kann er es nicht. Wenn schon der Staat den Eingriff in die Grundrechte unterlässt, kann auch der Arbeitgeber dies im Rahmen seines Direktionsrechtes nicht verlangen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist stärker.

Auch in Kliniken?

SPENGLER: Grundsätzlich im gesamten Gesundheitswesen, auch wenn dort wegen der Ansteckungsgefahren erhöhte Sicherheitsstandards gelten.

Arbeitsrechtliche Sanktionen wie Abmahnung oder Kündigung ...

SPENGLER: ... sind ausgeschlossen.

Bekommt ein Arbeitnehmer Lohn, wenn er an Schweinegrippe erkrankt, obwohl er sich hätte impfen lassen können?

SPENGLER: Na klar, er ist schließlich arbeitsunfähig. Laut Entgeltfortzahlungsgesetz fällt der Anspruch nur dann fort, wenn der Arbeitnehmer in grober Weise gegen das eigene gesundheitliche Interesse verstößt, sich also besonders leichtfertig, grob fahrlässig verhält.

Manche Arbeitgeber treibt die Sorge um, dass sich die Belegschaft durch einen Infizierten schnell ansteckt.

SPENGLER: Grundsätzlich ist diese Furcht berechtigt und sollte zu dem Hinweis führen, dass erkrankte Arbeitnehmer gleich zu Hause bleiben und sich nicht noch krank „in den Betrieb schleppen“. Wenn der Arbeitgeber aus dieser Sorge heraus auch fordert, dass diejenigen, bei denen eine Infektion in der Familie aufgetreten ist, sicherheitshalber der Arbeit fernbleiben, dann hat er auch diesen Ausfall zu bezahlen.

Kann ein Arbeitnehmer aus Furcht vor Ansteckung zu Hause bleiben, wenn das Schweinegrippe-Virus bei Kollegen nachgewiesen wurde?

SPENGLER: Angst vor einer Infektion berechtigt

nicht zum Fernbleiben vom Arbeitsplatz. Hier droht eine Abmahnung oder die fristlose Kündigung. Ausnahmsweise wird der Arbeitgeber einen Mitarbeiter allerdings bei einer konkreten Infektionsgefahr im Betrieb von der Arbeitspflicht befreien müssen, wenn dieser ärztlich dokumentiert einer Risikogruppe angehört. Das kann zum Beispiel bei Asthmatikern, Immungeschwächten oder Mitarbeitern mit schweren Lungen- und Bronchialleiden der Fall sein. Hier sollte aber unbedingt zuvor der Arzt konsultiert werden.

Was machen Schwangere?

SPENGLER: Für sie besteht nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts eine besondere Gefährdungslage. Für schwangere Mitarbeiterinnen in Krankenhäusern, Medizinzentren oder Arztpraxen gilt bei einem Arbeitsplatz mit Patientenkontakt die Voraussetzung für ein Beschäftigungsverbot nach Paragraph 4 Mutterschutzgesetz als erfüllt. Das Beschäftigungsverbot spricht dann der behandelnde Arzt aus, die Kosten erhält der Arbeitgeber in diesem Fall von der Krankenkasse der Schwangeren erstattet.

Muss ich meinem Arbeitgeber mitteilen, dass ich an Schweinegrippe erkrankt bin?

SPENGLER: Nein. Welche Krankheit vorliegt, muss der Arbeitnehmer grundsätzlich nicht mitteilen. Eine Ausnahme gilt aber wohl im Gesundheitswesen, in Kindergärten oder der Altenpflege sowie in sonstigen Bereichen, in denen eine Gefährdung durch die Infektion für Patienten oder zu betreuende Personen besteht. Hier muss sich der Kranke zum Schutze der betreuten Personen offenbaren, damit eventuelle Kontrollmaßnahmen bei gefährdeten Personengruppen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Zur Person

Bernd Spengler

Der Fachanwalt für Arbeitsrecht war während seiner Schulzeit und seines Studiums in den Würzburger Lokalmedien sowie im Rettungsdienst seiner Heimatstadt aktiv. Seinem Engagement in der Notfallrettung, der Ausbildung und im Katastrophenschutz zu aktiven Zeiten folgten Tätigkeiten als Verbandsrat im Rettungszweckverband, Lehrbeauftragter an Rettungsassistentenschulen und Mitglied von Tarifkommissionen. Als Arbeitsrechtler vertritt und berät Bernd Spengler bundesweit Arbeitnehmer, Betriebs- und Personalräte sowie Gewerkschaften.



Bernd Spengler

FOTO PRIVAT